

Kooperationsvereinbarung

zur Feststellung über die Gleichwertigkeit von Nachweisberechtigten für bautechnische Nachweise oder vergleichbare Anerkennungen sowie zur Gebührenregelung

Zwischen der Ingenieurkammer Hessen (IngKH), vertreten durch
Herrn Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Udo F. Meißner,
Beratender Ingenieur
Gustav-Stresemann-Ring 6, 65189 Wiesbaden,

und der Ingenieurkammer Thüringen, (IKT) vertreten durch
Herrn Präsidenten Prof. Dr.-Ing. habil. Hans-Ulrich Mönning,
Flughafenstrasse 4 , 99092 Erfurt

wird vereinbart:

§ 1 Regelungszweck

- (1) Die IngKH, die IKT und die AKT verfolgen mit dieser Vereinbarung das Ziel, die Bedingungen für die Berufsausübung von Architektinnen und Architekten sowie Ingenieurinnen und Ingenieuren, die Mitglied einer der drei Kammern sind, zu verbessern.
- (2) Nach § 5 der Verordnung über Nachweisberechtigte für bautechnische Nachweise nach der Hessischen Bauordnung (Nachweisberechtigten-Verordnung - NBVO) gelten Nachweisberechtigte aus anderen Ländern auch in Hessen als nachweisberechtigt, wenn die Gleichwertigkeit der Befähigung und Berufserfahrung für den jeweiligen Fachbereich festgestellt worden ist. Diese Feststellung ist Aufgabe der IngKH.
- (3) Entsprechend Abschnitt 7 der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Architektenkammer Thüringen und der Ingenieurkammer Thüringen gelten Nachweisberechtigte aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland, anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten anderen Staaten gelten auch in Thüringen als nachweisberechtigt, wenn die Gleichwertigkeit der Befähigung und Berufserfahrung für die Fachbereiche vorbeugender Brandschutz, Standsicherheits-Nachweis und Nachweis des Wärmeschutzes / ENEC durch die Eintragungskommission für die Nachweise festgestellt wurde. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit erfolgt im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) In Anwendung von § 5 NBVO stellt die IngKH fest, dass die gemeinsamen durch die AKT und die IKT geführten Fachlisten Standsicherheit, Wärmeschutz und vorbeugender Brandschutz im Hinblick auf die dort geforderte Befähigung und Berufserfahrung der erfassten Architektinnen und Architekten und Ingenieurinnen und Ingenieuren gleichwertig mit den entsprechenden Fachlisten der IngKH sind.

Die in den gemeinsam durch die AKT und die IKT geführten Fachlisten Standsicherheit, Wärmeschutz und vorbeugender Brandschutz aufgenommenen Kammermitglieder der AKT und der IKT werden auf schriftlichen Antrag in die von der Ingenieurkammer Hessen geführten jeweiligen Listen eingetragen. Voraussetzungen sind:

- Nachweis der Kammermitgliedschaft AKT oder IKT
- Nachweis der Listeneintragung
- Vorlage einer ausreichenden Versicherungsbescheinigung –
Haftpflichtversicherungssummen: 500 Tsd. Euro für Personenschäden und 250 Tsd. Euro für Sach- und Vermögensschäden
- und im Falle einer abhängigen Beschäftigung die Vorlage einer Freistellungserklärung der

Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers.

- (2) In Anwendung der Verwaltungsvereinbarung zwischen der AKT und der IKT stellt das Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr die Gleichwertigkeit der Hessischen Fachlisten mit den in Thüringen geführten Fachlisten für Standsicherheit, Wärmeschutz und vorbeugenden Brandschutz fest.

Die Mitglieder einer Ingenieurkammer, die nach den §§ 2,3 oder 4 NBVO in den bei der Ingenieurkammer Hessen geführten Listen als Nachweisberechtigte eingetragen sind, erhalten auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung über das Bestehen einer vergleichbaren Anerkennung. Voraussetzungen sind die Vorlage einer Kopie der Urkunde über das Bestehen der Mitgliedschaft in einer Ingenieurkammer und die Vorlage von Kopien der Urkunden über die Eintragung in die vorgenannten Listen.

§ 3 Antragsverfahren

- (1) Der schriftliche Antrag des Kammermitglieds auf Eintragung in die Listen nach § 4 NBVO ist unter Beifügung der erforderlichen Angaben und der in § 2 Abs. 1 genannten Unterlagen an die IngKH zu richten. Über die erfolgte jeweilige Eintragung stellt die Kammer eine Urkunde aus.
- (2) Der Antrag auf Eintragung in die jeweilige Liste nach § 63d Thüringer Bauordnung (ThBO) ist schriftlich unter Beachtung der Antragsformulare für die Eintragung in die gemeinsame Liste für die Nachweisberechtigten für Standsicherheit an die IKT und für die Nachweisberechtigten für Wärmeschutz und vorbeugenden Brandschutz an die AKT zu stellen. Über die erfolgte jeweilige Eintragung stellen die AKT und die IKT eine Urkunde über die Eintragung in die gemeinsame Liste der Nachweisberechtigten für bautechnische Nachweise, gemäß § 63d ThBO vom 16.03.2004 bei der AKT und der IKT aus.

§ 4 Pflichten

- (1) Die nach den §§ 2,3 oder 4 NBVO in die Listen der Nachweisberechtigten eingetragenen und die nach den Abschnitten 3.2, 3.3 und 3.4 der Verwaltungsvereinbarung zwischen der AKT und IKT als vergleichbar anerkannten Personen unterliegen hinsichtlich ihrer Pflichten den Regelungen des Landes, in dem sie ihre jeweilige Tätigkeit als Nachweisberechtigte oder als vergleichbar anerkannte Personen ausüben.
- (2) Verletzt ein Mitglied einer Kammer bei Tätigkeiten i.S.d. NBVO oder der Verwaltungsvereinbarung zwischen der AKT und der IKT im jeweils anderen Bundesland die Pflichten im diesem anderen Bundesland, so unterrichten sich die Kammern hierüber bei bekannt werden gegenseitig. Die Kammern prüfen, ob der Pflichtverstoß zu verfolgen und zu ahnden ist, auch wenn die Pflichtverletzung im jeweils anderen Bundesland eingetreten ist.

§ 5 Gegenseitige Unterrichtung

Die IngKH, die AKT und die IKT verpflichten sich, sich unverzüglich über Änderungen der jeweiligen Rechtslage zu informieren, die Einfluss auf die Kooperationsvereinbarung haben.

§ 6 Gebühren

- (1) Die IngKH erhebt für die Eintragung in die Listen der Nachweisberechtigten eine Gebühr in Höhe von 50 Euro pro Fachliste. Darüber hinaus wird eine Jahresgebühr für die Listenführung, Veröffentlichung der Liste, Prüfung des Versicherungsschutzes und Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung in Höhe von 36 Euro pro Jahr und Liste erhoben.
- (2) Die AKT oder die IKT erheben für die Eintragung von Hessischen Kammermitgliedern in die jeweilige Liste der Nachweisberechtigten eine Gebühr in Höhe von 50 Euro pro Fachliste.

§ 7 Übertragung dieser Regelungen auf eine zukünftige Liste Schallschutz der Ingenieurkammer Thüringen

Bei der AKT und der IKT wird derzeit eine gemeinsame Fachliste für die Nachweisberechtigten für Schallschutz nicht geführt. Die AKT und die IKT streben die Führung einer Fachliste für Schallschutz, die dem Standard der hessischen Fachliste entspricht, in Abstimmung mit der zuständigen Aufsichtsbehörde an.

Für diesen Fall wird die entsprechende Anwendung der vorgenannten Regelungen auf die Fachliste Schallschutz bereits heute vereinbart.

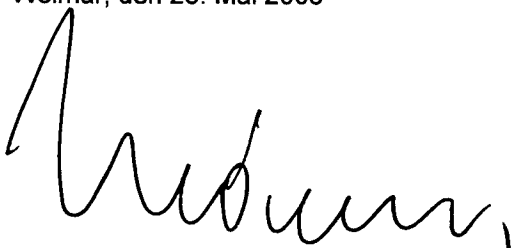
§ 8 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01. Juni 2005 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung endet zu dem Zeitpunkt, an dem die rechtlichen Voraussetzungen für die Kooperationsvereinbarung nicht mehr bestehen. Darüber hinaus kann die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres durch jeweils eine der drei Kammern gekündigt werden.


§ 9 Fortschreibung

- (1) Die Länderkammern der Architekten sind in die Vorbesprechungen einbezogen worden. Es wird angestrebt und als notwendig betrachtet, dass diese Vereinbarung auf die Architektenkammern erweitert wird.
- (2) Im Einvernehmen der Parteien ist eine Erweiterung dieser Vereinbarung mit anderen Bundesländern im Sinne der hier angestrebten Harmonisierung gewünscht.

Weimar, den 26. Mai 2005



Prof. Dr.-Ing. habil. Hans-Ulrich Mönning
Präsident
Ingenieurkammer Thüringen



Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Udo F. Meißner
Präsident
Ingenieurkammer Hessen